

Partnerschaftsgesetz

Das Partnerschaftsgesetz (PartG) ermöglicht zwei Personen gleichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sind, ihre Partnerschaft rechtlich abzusichern und eine amtlich registrierte, eheähnliche Gemeinschaft einzugehen. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, indem die Partnerinnen oder Partner einander Beistand leisten und aufeinander Rücksicht nehmen. Sie sind zudem im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge sowie im Steuerrecht den Ehepaaren gleichgestellt.

Vermögensrechtlich untersteht das eingetragene Paar von Gesetzes wegen – anders als Eheleute – den Regelungen der Gütertrennung des Eherechts (vgl. Art. 18 ff. PartG und 247 ff. ZGB).

Beim Notar können eingetragene Partnerinnen und Partner:

- einen Vermögensvertrag im Hinblick auf die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (z.B. Ableben eines Partners, Auflösung der Partnerschaft usw.) abschliessen und besondere vermögensrechtliche Regelungen vereinbaren, namentlich den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 bis 219 ZGB) wählen und diesen ihren Bedürfnissen anpassen (Art. 25 PartG) sowie
- die Erstellung eines Inventars veranlassen, in dem die Vermögenswerte jeder Partnerin und jedes Partner in einer öffentlichen Urkunde verzeichnet werden (Art. 20 PartG).

Für Beratungen im Bereich der eingetragenen Partnerschaft, zur Abfassung eines Vermögensvertrags oder zur Erstellung eines Inventars stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.